

Geschäftsführervertrag

zwischen

der

vertreten durch die Gesellschafterversammlung

- nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt -

und

Herrn/Frau,

- nachfolgend "**Geschäftsführer/in**" genannt -

Der Geschäftsführer wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom mit sofortiger Wirkung zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer wird mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit Wirkung zum

nunmehr folgender Geschäftsführervertrag geschlossen:

§ 1 Aufgaben und Pflichten

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der jeweils gültigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und nach diesem Geschäftsführervertrag. Der Geschäftsführer stellt der Gesellschaft seine Kenntnisse und Erfahrungen zur Verfügung. Ihm obliegen Leitung und Überwachung des Gesamtunternehmens, unbeschadet gleicher Rechte

und Pflichten etwaiger weiterer Geschäftsführer. In allen Angelegenheiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, entscheidet der Geschäftsführer frei.

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Festlegung der Vertretungsbefugnisse erfolgt auf Grundlage der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann weitere Geschäftsführer bestellen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er nimmt die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers im Sinne des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts wahr.
- (4) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft, soweit nicht nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ein zustimmungsbedürftiges Geschäft vorliegt.
- (5) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Der Geschäftsführer ist insbesondere für die Akquise von Neukunden und die Betreuung von Bestandskunden zuständig.

§ 2 Beginn, Vertragsdauer, Beendigung, Freistellung

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und ist zeitlich unbefristet. Er ersetzt alle bisherigen arbeits- oder dienstvertraglichen Vereinbarungen ersatzlos. Die Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende für beide Parteien zu erfolgen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund und zur Kündigung gemäß § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Wird der Geschäftsführer während der Laufzeit dieses Vertrages dauernd dienstunfähig, so kann dieser Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals, in dem die dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt worden ist, von der Gesellschaft gekündigt werden. Dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn der Geschäftsführer länger als sechs Monate außerstande ist, seiner Tätigkeit nachzugehen und die

Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate nicht zu erwarten ist. Die Gesellschafterversammlung kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch einen von ihr ausgewählten Arzt auf Kosten der Gesellschaft nachgeprüft wird.

- (4) Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsführer von seiner Tätigkeit unter Anrechnung auf gegebenenfalls noch bestehende Urlaubsansprüche und unter Anrechnung anderweitigen Erwerbs (§ 615 Satz 2 BGB) freizustellen. Eine etwaige anderweitige Tätigkeit hat der Geschäftsführer der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Zeitumfang der Tätigkeit/Nebentätigkeit

- (1) Der Geschäftsführer hat all seine fachlichen Erfahrungen und Kenntnisse in die Dienste der Gesellschaft zu stellen. Die Einteilung des Zeitumfanges der Tätigkeit des Geschäftsführers bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen und wird jedoch vom Geschäftsführer alleine selbst bestimmt. Das gilt auch für Art, Umfang und Ort der Leistungserbringung.
- (2) Die Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft gestattet. Die Zustimmung wird erteilt, sofern berechnete Interessen der Gesellschaft nicht entgegenstehen.
- (3) Tätigkeiten des Geschäftsführers im Zusammenhang mit dem Halten und Verwalten von Vermögensbeteiligungen sind nicht zustimmungspflichtig.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung für seine Tätigkeit ab dem _____ von jährlich _____

zahlbar jeweils in zwölf monatlichen Raten von _____

brutto,

zum Ende eines Kalendermonats. Über die Modalitäten der Abrechnung der Vergütung des Geschäftsführers entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Ersatz von Aufwendungen

Die Gesellschaft erstattet dem Geschäftsführer Reisekosten, Spesen und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Erfüllung dieses Vertrages für die Gesellschaft aufzubringen waren. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Originalbelege und zwar maximal in Höhe der steuerlich jeweils zulässigen Höchstsätze.

§ 6 Urlaub

Der Geschäftsführer erhält im Kalenderjahr Urlaub von Tagen. Die Festlegung des Urlaubs kann der Geschäftsführer unter Beachtung der Belange der Gesellschaft selbst bestimmen.

§ 7 Wettbewerbsverbot; Vertragsstrafe

- (1) Während der Dauer des Geschäftsführervertrages ist es dem Geschäftsführer untersagt, direkt oder indirekt, selbständig, als freier Mitarbeiter oder als Arbeitnehmer, für eigene oder fremde Rechnung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung für ein mit der Gesellschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen zu arbeiten oder in sonstiger Weise tätig zu werden oder eigene unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten, durch die er zur Gesellschaft in den Wettbewerb treten würde.
- (2) Während der Dauer des Geschäftsführervertrages ist es dem Geschäftsführer ferner untersagt, sich direkt oder indirekt an einem im Wettbewerb zu der Gesellschaft stehenden Unternehmen zu beteiligen. Ausgenommen sind lediglich Beteiligungen an börsennotierten Aktiengesellschaften von bis zu 5 % aller ausgegebenen Aktien. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann erteilt werden, wenn keine Interessen der Gesellschaft einer Beteiligung des Geschäftsführers an einem Unternehmen entgegenstehen.
- (3) Der Geschäftsführer sichert der Gesellschaft zu, dass er nicht durch ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot gehindert ist, seine Tätigkeit bei der Gesellschaft aufzunehmen und seine Pflichten aus diesem Geschäftsführervertrag zu erfüllen.

- (4) Das Wettbewerbsverbot betrifft sachlich alle Bereiche, in denen die Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, in dem das Wettbewerbsverbot zum Tragen kommt, tätig ist oder ein Tätigwerden konkret geplant hat.
- (5) Das Wettbewerbsverbot bezieht sich räumlich auf das gesamte Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft zu dem Zeitpunkt, in dem das Wettbewerbsverbot zum Tragen kommt, insbesondere – aber nicht ausschließlich – auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Der sachliche und räumliche Geltungsbereich des Wettbewerbsverbotes wird zusammenfassend als „Geschäftsbereich“ bezeichnet.
- (7) Das Wettbewerbsverbot gilt auch gegenüber einem Rechtsnachfolger der Gesellschaft, in dem der Geschäftsführer tätig wird, und geht bei einer Veräußerung auf den Erwerber über. Der Geschäftsführer und die Gesellschaft sind mit dem Übergang der Rechte aus dieser Vereinbarung auf den Rechtsnachfolger einverstanden.
- (8) Der Geschäftsführer hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot eine nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB durch die Gesellschaft festzusetzende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu sechs durchschnittlich bezogenen monatlichen Vergütungen an die Gesellschaft zu zahlen. Weitergehende, aus der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot folgende Ansprüche der Gesellschaft bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.
- (9) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 74 ff. HGB.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle vertraulichen, als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach als vertraulich erkennbaren betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheit und Vorgänge geheim zu halten, vor jedem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen und keinen unberechtigten Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf vertrauliche interne Geschäftsangelegenheiten und/oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kunden und Vertragspartner der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft sonst wirtschaftlich oder organisatorisch verbundenen Unternehmen. Der Geschäftsführer hat durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass Unbefugte von

den genannten Geheimnissen, Angelegenheiten und Vorgängen keine Kenntnis erlangen.

- (2) Unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse fallen insbesondere Kundenlisten, die mit Kunden abgewickelten Geschäfte und Umsätze, Produkte, Erfindungen und Entwicklungen der Gesellschaft, die Umsatz- und Ergebnisplanungen sowie die in Budget- und Businessplänen festgelegten Daten und Ziele, Planungen; ferner fallen darunter auch ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnete Unterlagen sowie solche Unterlagen, die bei vorsichtiger kaufmännischer Betrachtung als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind.
- (3) Diese Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 1 bestehen auch nach einem Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft weiter.

§ 9 Haftung des Geschäftsführers

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gesellschafterversammlung spätestens zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses einen Beschluss über die Entlastung des Geschäftsführers für die vorangegangene Tätigkeit zu fassen.
- (2) Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.
- (3) Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft für alle Schäden nur bis zu einem Höchstbetrag von drei Monatsgehältern.
- (4) Der Geschäftsführer haftet gegenüber der Gesellschaft nicht, sofern und soweit er auf ausdrückliche Weisung der Gesellschafter tätig geworden ist.
- (5) Die Geltendmachung eines Haftungsanspruchs gegen den Geschäftsführer durch die Gesellschaft ist nur im Fall einer Insolvenz der Gesellschaft möglich.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen und Gegenständen; Rückgabe

- (1) Der Geschäftsführer hat alle Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke einschließlich Notizen und sonstigen Aufzeichnungen, elektronische Dateien und Datenträger jeder Art und sonstige Materialien, die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft aus dem Besitz oder Eigentum der Gesellschaft in seinen Besitz gelangt sind, die seine

Tätigkeiten für die Gesellschaft betreffen oder die im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft gefertigt wurden, sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff und vor jeder Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Auf Verlangen der Gesellschaft oder unaufgefordert bei Beendigung dieses Vertrages oder bei Freistellung gemäß Ziff. 2.4 hat der Geschäftsführer alle diese Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke einschließlich Notizen und sonstigen Aufzeichnungen, elektronische Dateien und Datenträger jeder Art und sonstige Materialien vollständig und unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Hierunter fallen ausdrücklich auch Kopien und Abschriften derartiger Unterlagen, Gegenstände, Schriftstücke, Dateien usw..

- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftsführer nicht zu.

§ 11 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Geschäftsführer bedarf zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, und für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn solche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bereits vorab durch ein verabschiedetes Budget genehmigt worden sind:
- a) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen oder Teilbetrieben;
 - b) Änderung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen, Gesellschafterverträgen und ähnlichen Verträgen sowie Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften, an denen eine Beteiligung besteht;
 - c) Eingehen, Beendigung oder Änderung von stillen Gesellschaften und Unterbeteiligungen bei der Gesellschaft oder anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - e) Errichtung, Verlegung und Schließung von Niederlassungen und Betriebsstätten;
 - f) Änderung der Tätigkeitsbereiche des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens sowie die Beendigung

bestehender sowie Aufnahme neuer Geschäftszweige;

- g) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ab einem Betrag von EUR 10.000 im Einzelfall oder EUR 50.000 insgesamt;
- h) Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall EUR 5.000 übersteigen;
- i) Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfall EUR 10.000 oder in der Summe einen Betrag von EUR 30.000 überschreiten, mit Ausnahme der üblichen Lieferantenverbindlichkeiten im normalen Geschäftsbetrieb;
- j) Eingehen und Beendigung von Kredit-, Darlehensverträgen und sonstigen Finanzierungsverträgen von mehr als EUR 10.000 im Einzelfall sowie Veränderungen des Kreditrahmens und außerplanmäßige Tilgungen;
- k) Abschluss von Verträgen mit Ausnahme der bereits von lit. (i) und (o) erfassten Verträge, soweit diese Jahresleistungen im Einzelfall von EUR 20.000 überschreiten oder sie länger als zwei Jahre unkündbar sind;
- l) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Vollmachten für bestimmte Geschäftsbereiche;
- m) Abschluss, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit einer Vergütung (Gehalt inklusive aller Nebenleistungen und des Wertes von sonstigen Vereinbarungen) von mehr als EUR 30.000 pro Jahr;
- n) Zusage oder Gewährung von Tantiemen und Gratifikationen jeder Art außerhalb bestehender Anstellungsverträge sowie die Zahlung von Vorschüssen oder Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Arbeitnehmer soweit diese einen Betrag von EUR 25.000 im Einzelfall übersteigen;
- o) Gewährung von Darlehen an Gesellschafter sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge mit Gesellschaftern und/oder diesen nahe stehenden Personen sowie für Gesellschaften, an denen diese Personen direkt oder indirekt beteiligt sind; das gleiche gilt für Verträge jeder Art mit den Mitgliedern eines Organs der Gesellschaft und diesen nahe stehenden Personen;

- p) Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere Schiedsgerichtsstreitigkeiten, deren gerichtlicher Streitwert einen Betrag von EUR 10.000 im Einzelfall übersteigt;
 - q) Erwerb, Veräußerung und/oder Überlassung von Nutzungsrechten jeglicher Art an gewerblichen Schutzrechten einschließlich Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten sowie die Weitergabe von Know-how zur selbständigen Ausnutzung durch das Unternehmen und/oder durch Dritte, auch als Vergabe und Erwerb von Lizenzen, ebenso Änderungen von Verträgen dazu; jeweils außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs;
 - r) Erteilung von Vollmachten, durch die ein Vertretungsberechtigter einem anderen Vertretungsberechtigten der Gesellschaft Vollmacht erteilt, mit ihm ein Rechtsgeschäft zu Lasten der Gesellschaft zu schließen;
 - s) Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten bei einer Gesellschaft, deren Gesellschafterin die Gesellschaft ist.
- (2) Soweit vorstehend der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen der Zustimmung bedürfen, sind auch die schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfte zustimmungsbedürftig. Die Gesellschafterversammlung, kann durch Beschluss noch weitere Geschäfte und Maßnahmen bestimmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann ihre Zustimmung auch im Voraus für bestimmte Gruppen und Arten von Geschäften und Maßnahmen erteilen.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der gewollten Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt und einen rechtlich zulässigen Inhalt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Regelungslücke bestehen sollte.

Ort, Datum

Gesellschafterversammlung der Gesellschaft:

Unterschrift Geschäftsführer